

- 1) den Fixationsbeitrag von jedem Hundert der Versicherungssumme (statt der in dem allerhöchsten Decrete bezeichneten — 12 Ngr. 8 Pf.) auf — 9 Ngr. 6 Pf. jährlich, mithin für jede 25 Thlr. der Subscription terminlich auf — 1 Ngr. 2 Pf. zu beantragen, hierbei jedoch
- 2) Die Ermächtigung für die Regierung auszusprechen: diese Beitragsquote für das dritte Jahr der Fixationsperiode (1845) auf 12 Ngr. 8 Pf. für das 100 Thlr. erhöhen zu können, wenn das wirkliche Erforderniß für Brandvergütung — nicht die Heranbringung des Reservefonds — eine solche Steigerung erheischt.

Es kann nun wohl in der nächsten Zeit der Fall sich ereignen, daß es der Anstalt an baaren Mitteln fehlt, um ihre Verbindlichkeiten zu erfüllen, und daß auch der §. 71 des Gesetzes vom 14. November 1835 aus Staatscassen zugestandene Credit nicht ausreicht; für einen solchen Fall wird nach der angezogenen §. sub 6. Capital auf den Credit der Anstalt aufzunehmen sein; ein solcher größerer Credit dürfte jedoch immer nur auf kurze Zeit nothwendig werden, da von halbem Jahre zu halbem Jahre die Casse bedeutende Einnahmen hat und etwanige Brandschädenvergütungen erst in einem spätern Einzahlungstermin, als da, wo sie sich ereigneten, zur Zahlung kommen.

Bei der Sorgsamkeit, mit welcher die Anstalt geleitet und verwaltet wird, hält man sich überzeugt, daß auch bei einer Capitalsaufnahme dahin getrachtet werden wird, die möglichst billigen Bedingungen hinsichtlich der Verzinsung und Rückzahlung zu erhalten.

Referent Bürgermeister Schill: Das ist das Gutachten der Deputation. Die Gründe, aus welchen sie diesmal geglaubt hat, von der im allerhöchsten Decrete vorgeschlagenen Summe herabzugehen, sind im Berichte bemerkt, ich habe ihm Nichts hinzuzufügen.

Bürgermeister Hübler: Das traurige Ergebnis der vorliegenden tabellarischen Uebersicht der Einnahme und Ausgabe des Brandversicherungsinstituts auf die Jahre 1840, 1841 und 1842, wonach der Reservefonds von 142,712 Thlr. 6 Gr. 6 Pf. nicht nur völlig absorbiert worden, sondern auch noch ein Cassendefect von 391,000 Thlr. — — entstanden, würde, wie die Deputation ihrerseits nicht verkannt hat, den von der Staatsregierung beantragten Fixationsatz der — 12 Ngr. 8 Pf. von jedem Hundert der Versicherungssumme an sich allerdings rechtfertigen, und die Höhe dieses Beitrags unter andern Umständen als eine übermäßige nicht bezeichnet werden können. Wenn die Deputation dennoch sich gedrungen gefühlt hat, eine Ermäßigung des Fixationsbeitrags auf — 9 Ngr. 6 Pf. als die 56jährige Durchschnittssumme aller seit dem Bestehen des Brandcasseninstituts gezahlten jährlichen Beiträge, und zwar lediglich aus Rücksicht für den augenblicklich erschöpften Zustand des Landes und für die momentan gedrückte Lage der großen Mehrzahl der Beitragspflichtigen, der hohen Kammer vorzuschlagen, so ist sie dabei von folgender Ansicht ausgegangen: Das vorbemerkte Ergebnis in der Uebersicht der letztverflossenen drei Jahre kann nur als ein außerordentliches angesehen werden, herbeigeführt auf der einen Seite durch die bei der verhältnißmäßig geringen Fixation des Brandcassenbeitrags der verflossenen Finanzperiode an 4 Gr. 8 Pf. oder 58 Pfennigen, andererseits durch die unheilvollen Brände, welche gerade in dieser Periode, und namentlich in den

beiden Jahren 1840 und 1842, unser Vaterland betroffen haben. Es kann daher auch nicht als unbedingter Maßstab für den Bedarf der nächsten drei Jahre dienen. Im Gegentheil läßt sich, dafern in nächster Finanzperiode das Brandunglück in Sachsen in jenem verheerenden Umfange sich nicht erneut, mit ziemlicher Gewißheit annehmen, daß die von der Deputation vorgeschlagene Fixationssumme genügen werde, um, wenn auch nicht den Reservefonds heranzubringen, doch jedenfalls das entstandene Cassendefect und den laufenden Bedarf zu decken. Stellt sich nun die Schonung fordernde Lage des Landes als eine unbestrittene Thatsache dar, während das Bedürfniß des Brandcasseninstituts in den nächsten drei Jahren als eine noch unbekannt, von den Ereignissen der Zukunft abhängige Größe erscheint, als eine Größe, die bei dem gewöhnlichen Laufe der Dinge in dem Vorschlage der Deputation muthmaßlich ausreichende Deckung findet, so dürfte sich dieser Vorschlag umsomehr rechtfertigen, da selbst im Falle eines gesteigerten Bedarfs durch die Bestimmung des Gesetzes vom 14. November 1835 dem Brandcasseninstitute allezeit die Möglichkeit der Aufbringung der nöthigen Mittel verschafft und dadurch im Voraus jeder Verlegenheit für dasselbe begegnet ist. Der Deputation lag, wie gedacht, nur daran, für die Gegenwart und nächste Zukunft den Beitragspflichtigen die ihnen so nöthige Erleichterung zu gewähren, soweit dies nur immer ohne Beeinträchtigung des Zwecks der Anstalt geschehen konnte, und zu ihrer thunlichsten Schonung die Heranbringung des Reservefonds den folgenden Jahren aufzusparen. Die Deputation darf daher wohl erwarten, daß die Kammer einem Vorschlage, mit welchem sich auch die königlichen Herren Commissarien unter der Seite 335 sub 2 ersichtlichen Modification einverstanden erklärt haben, Ihren Beifall nicht versagen werde.

Bürgermeister Wehner: Ich bin ganz mit der Deputation einverstanden und glaube auch hoffen zu können, daß sich in der Kammer Niemand finden wird, welcher dem Deputationsgutachten entgegen spricht; denn wer die jetzige Noth kennt, der wird sich überzeugen, daß man wirklich in Schrecken gerathen muß, wenn man sieht, daß 12 Ngr. 8 Pf. vom Hundert für die nächste Finanzperiode bei der Brandcassenanstalt gegeben werden sollen. Meine Herren, die Noth, die wirklich namentlich in Fabrikstädten jetzt herrscht, kann nur der beurtheilen, welcher damit näher bekannt ist. Hier bei uns hat man immer noch die schöne Aussicht in die Fleischtöpfe Egyptens, aus denen so manche gutbesetzte Tafeln hervorgehen, welche die Mitleidsgefühle mildern, weil wir dabei die Noth nicht mit empfinden. Ich sehe aber in der That nicht ein, was aus den Fabrikdorffschaften — von den Städten will ich gar nicht reden — werden soll, wenn die Strumpfwirker, die mit ihrer ganzen Familie die Woche kaum sechszehn Groschen verdienen, noch eine so bedeutende Ausgabe herbeischaffen sollen. Ich halte daher den Vorschlag, welchen die Deputation gethan hat, nicht allein für zweckmäßig und für die Zeit passend, sondern auch für nothwendig. Was hülfte es uns, wenn wir hohe Beiträge ausschrieben und am Ende bei der Execution nicht im Stande wären, sie einzubringen?